

Rohbaufertigstellungsanzeige

gem. § 15 BauPolG

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person

Ausführungsort und Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß Baupolizeigesetz

Bauliche Maßnahme bewilligt

Bescheid vom

Zahl:

Rohbaufertigstellung

Datum Rohbaufertigstellung

Bauführer bzw. Bauausführender

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Es wird gem. § 15 Abs. 2 BauPolG mitgeteilt, dass die bezeichnete Baumaßnahme im Rohbau fertig gestellt ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel des Bauführers

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise*)

1. Die **Fertigstellung des Rohbaues** ist vom Bauherrn der Baubehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauführer zu unterfertigen.
2. Ebenfalls – unter Anschluß der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne – anzuzeigen ist der Baubehörde die **Vollendung der baulichen Maßnahme**, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG).
3. Wer als Bauherr die Fertigstellung des Rohbaues nicht anzeigt oder als Bauführer diese Anzeige nicht unterfertigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,- zu bestrafen ist.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.